

Institutsordnung
des Zweckverbandes
Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung
und Verwaltungsakademie für Westfalen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen hat in ihrer Sitzung am 09.Mai 2011 auf Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), und § 15 der Zweckverbandssatzung für das Studieninstitut nachfolgende Institutsordnung beschlossen:

§ 1
Leitung des Studieninstitutes

Die Leitung des Studieninstitutes obliegt

- a) dem Institutsausschuss
- b) dem Institutsvorsteher
- c) dem Studienleiter

nach Maßgabe der hierfür erlassenen Rechtsvorschriften und dieser Institutsordnung.

§ 2
Institutsausschuss

Die Aufgaben des Institutsausschusses werden vom Verbandsausschuss (§ 11 Abs.1 der Zweckverbandssatzung) wahrgenommen.

§ 3
Studienleiter

Der Studienleiter leitet den inneren Betrieb des Studieninstituts, soweit die Entscheidung gem. § 11 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nicht dem Institutsausschuss vorbehalten ist. Eine - auch teilweise - Übertragung dieses Aufgabenbereiches auf andere Mitarbeiter/innen des Studieninstituts durch den Institutsvorsteher ist möglich.

§ 4
Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind haupt- oder nebenamtlich tätig. Ein angemessener Teil der Unterrichtsstunden muss hauptamtlich erteilt werden.

§ 5 Lehrgänge

(1) Die Lehrgänge des Studieninstitutes werden dienstbegleitend oder in geschlossenen Teilen durchgeführt. Es können auch teils dienstbegleitende, teils geschlossene Lehrgänge durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Form trifft der Studienleiter im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedsverwaltungen. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der in § 3 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung enthaltene Gebietsgrundsatz gilt für alle Lehrgänge und Prüfungen. Ausnahmen hiervon sind durch die Anstellungskörperschaft oder dem Arbeitgeber beim Studienleiter zu beantragen. Die Genehmigung soll der Studienleiter nur erteilen, wenn berechtigte Gründe vorliegen. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Lehrstoff

Dem Unterricht liegen die von der Leitstelle für verbindlich erklärten Lehr- und Stoffverteilungspläne zugrunde, soweit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Zulassungsbedingungen zu den Lehrgängen

(1) Soweit Bundes- oder Landesrecht- oder Prüfungsordnungen nichts anders bestimmen, gelten für die Zulassung die verbindlichen Richtlinien der Leitstelle. Im Übrigen werden die Zulassungsbedingungen vom Studienleiter festgelegt. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zu den Lehrgängen wird von der Anstellungskörperschaft oder dem Arbeitgeber beantragt.

(3) Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Zulassung zu den Lehrgängen

(1) Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheidet der Studienleiter. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung des Zulassungsantrages entscheidet der Institutsvorsteher.

(3) Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung einer ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache. Ergeben die schriftlichen Lehrgangsarbeiten, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kann die Zulassung durch den Studienleiter aufgehoben werden. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Über einen Widerspruch entscheidet der Institutsausschuss.

§ 9 Lehrgangsteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Lehrgängen, anderen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studieninstitutes ist Dienst und geht den sonstigen Dienstverpflichtungen vor. Die allgemeinen Dienstpflichten gelten auch für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

(2) In Krankheitsfällen hat der Lehrgangsteilnehmer für eine unverzügliche Mitteilung an das Studieninstitut zu sorgen. Bei dienstbegleitenden Lehrgängen ist die Mitteilung durch die Anstellungskörperschaft oder den Arbeitgeber einzureichen.

(3) Ein von der Anstellungskörperschaft oder dem Arbeitgeber gewährter Urlaub befreit nicht von der Lehrgangsteilnahme. Befreiungen vom Lehrgangsbesuch außerhalb der Ferien des Studieninstituts darf der Studienleiter nur in dringenden Fällen auf Grund eines schriftlichen, eingehend begründeten Antrages erteilen; er hat dabei einen strengen Maßstab anzulegen. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Lehrkräfte dürfen Lehrgangsteilnehmer vom Besuch der Lehrveranstaltungen in ihren Fächern nur bis zur Dauer von zwei Einzelstunden befreien, soweit der Studienleiter nichts anderes bestimmt. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungen

(1) Für den Prüfungsausschuss und die Prüfungen gelten die Prüfungsordnungen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Studienleiter. Die Zulassung setzt unter anderem regelmäßigen Lehrgangsbesuch voraus. Der Lehrgangsbesuch endet mit der mündlichen Prüfung. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Fachprüfer erhalten für die Mitwirkung an der Prüfung eine von der Verbandsversammlung festgelegte angemessene Entschädigung.

§ 11 Ordnungsvorschriften

(1) Die Lehrgangsteilnehmer haben sich dem Bildungsauftrag des Studieninstitutes entsprechend zu verhalten und die zur Wahrung der Aufgaben des Studieninstitutes getroffenen Anordnungen zu beachten.

(2) Verstöße können durch folgende Ordnungsmittel geahndet werden:

1. Verwarnung,
2. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch,
3. Ausschluss vom Lehrgang.

- (3) Das Ordnungsmittel spricht der Studienleiter aus. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Gegen das Ordnungsmittel ist der Antrag auf Entscheidung an den Institutsvorsteher binnen einer Woche nach Bekanntgabe zulässig. Der Institutsvorsteher entscheidet über die Aufrechterhaltung des Ordnungsmittels.
- (5) Jedes endgültig festgesetzte Ordnungsmittel ist aktenkundig zu machen und der Anstellungskörperschaft oder dem Arbeitgeber des Lehrgangsteilnehmers schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Lehrgangssprecher

- (1) Für jeden Lehrgang wählen die Lehrgangsteilnehmer einen Lehrgangssprecher. Er ist Mittler zwischen den Lehrgangsteilnehmern und den Dozenten. Im einzelnen obliegt es dem Lehrgangssprecher, die Zusammenarbeit innerhalb des Lehrgangs zu fördern, Vorschläge und Anregungen aus dem Lehrgang entgegenzunehmen und dem Studienleiter oder dem zuständigen Mitarbeiter/der zuständigen Mitarbeiterin (§ 3 Satz 2) vorzutragen. Der Lehrgangssprecher führt die ihm vom Studieninstitut aufgetragenen Ordnungsaufgaben durch.
- (2) Vor grundsätzlichen Entscheidungen, die den Lehrbetrieb oder das Lehrangebot unmittelbar berühren, kann dem Lehrgangssprecher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 13 Lehrgangsfreie Zeiten

- (1) Während der allgemeinen Sommerferien ruht der Lehrgangsbetrieb. Ausnahmen gelten für Sonderlehrgänge. Andere unterrichtsfreie Zeiten kann der Studienleiter bestimmen. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen sind von der Regel nicht berührt.

§ 14 Entgelte

Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes für den Lehrgangsbesuch wird auf der Grundlage einer Entgeltordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Institutsordnung vom 01. Januar 2004 außer Kraft.

Hagen, den 26.05.2011

L.S.

gez. Dehm
(Verbandsvorsteher)